# Antwort des BVNM auf drei Fragen

## Inhalt


Frage 1 ....1
Schutz vor Menschenhandel ....1
Schutz vor Ausbeutung ....2
Schutz der Menschenwürde ....2
Schutz der Selbstbestimmung ....2
Schutz der Arbeitsrechte ....2
Schutz vor Diskriminierung ....3
Zu den 46 Empfehlungen und 18 zusätzlichen Prüfempfehlungen der KFN-Evaluation ....3
Frage 2 ....4
Frage 3 ....6
Abbildungsverzeichnis ....8
Abbildung 1: Theorie: Trennung ....8
Abbildung 3: Bedingungen der Freiwilligkeit nach dem Rechtsgutachten *„Zur Freiwilligkeit in der Prostitution“* ....9
Abbildung 4 ....9
Abbildung 5: Modelle im Vergleich ....9
Abbildung 6: Staatlich geförderte Zwei-Klassen-Gesellschaft ....10
Abbildung 7: Deutsches Fördermodell ....10


Folgender Text wurde vor der Veröffentlichung neu formatiert.

## Frage 1

***Welche rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen brauchen Prostituierte, um ihrer Tätigkeit sicher nachgehen zu können? Erläuterung: Sicherheit bezieht sich insbesondere auf den Schutz vor Menschenhandel/Ausbeutung, den Schutz der Menschenwürde, der Selbstbestimmung, der Arbeitsrechte und den Schutz vor Diskriminierung.***

### Schutz vor Menschenhandel

Die Polizei kann die Masse nicht bewältigen. Der Polizeipräsident von Duisburg, Alexander Dierselhuis, erklärte: *„Wenn das Dunkelfeld so hoch wäre, wie wir glauben, dann wäre das ein quantitativ nicht zu erbringender Ansatz.“* [1] **Darum:** Markt verkleinern = Polizei entlasten = Dunkelfeld verkleinern = Nachfrage reduzieren = Sexkaufverbot und Aufklärung der Gesellschaft

[1] https://www.bundestag.de/resource/blob/1027456/73-Sitzung_23-09-2024_Wortprotokoll.pdf , Seite 22

## Schutz vor Ausbeutung

Im Verhältnis zu den Betreibern „arbeiten“ die Frauen[2] selbständig und selbstbestimmt, schon damit die Betreiber auf den Verdienst der Frauen keine Steuern zahlen müssen. Wieviel Geld die Frau aber verdienen wird und ob sie faktisch sexuell ausgebeutet wird, ist das „unternehmerische Risiko“ der Frau. Der Polizeipräsident der Stadt Duisburg, Alexander Dierselhuis, erklärte: *„Wir wissen, wo Bordelle sind, wir wissen, wo Laufhäuser sind, teilweise wissen wir, wo Terminwohnungen sind, aber wir haben nicht den Hauch einer Ahnung, was sonst noch passiert.“* [3]

**Darum:** Zuerst sind Neuzulassungen von Prostitutionsstätten zu stoppen. Dann müssen Genehmigungen zeitlich angemessen auslaufen.

## Schutz der Menschenwürde

*„Das Deutsche Volk bekennt sich **darum** zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“*
Art.1 (2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Fördermodelle missachten dieses Bekenntnis. Unter dem Deckmantel des ProstSchG erfolgt Männergewalt gegen Frauen, die nicht identifiziert wird. Kein Freier muss ernsthaft Bestrafung fürchten.

**Darum:** Gleichstellungsmodell/Nordisches Modell

## Schutz der Selbstbestimmung

Um der Prostitution sicher nachgehen zu können, muss sichergestellt sein, dass Betroffene jederzeit die eigene sexuelle Selbstbestimmung nach den Bedingungen der Freiwilligkeit[4] wahren können.
Jedoch bleibt der Mann rein physisch der Frau immer überlegen, und Prostitution bleibt immer verborgen. Selbst in Bordellen findet sie hinter geschlossenen Türen statt, und ob die Frau dort sexuelle Nötigung und sonstige Männergewalt erfährt oder aushalten muss, wissen nur die Täter und sie. Echter Schutz kann nicht in der Prostitution, sondern nur durch den Ausstieg bzw. den nicht Einstieg erreicht werden.

**Darum:** Es braucht einen gesetzlichen Anspruch auf Ausstiegshilfe und Hilfen nach der 2. Säule des Nordischen Modells.

## Schutz der Arbeitsrechte

Vorab zur Einordnung: „Arbeitsrechte“ sind der falsche Ansatz, wenn der Schutz von hauptsächlich migrantischen und vulnerablen Frauen vor sexueller Ausbeutung und Männergewalt priorisiert wird.

**Darum:** Im Rahmen des Gleichstellungsmodells/Nordischen Modells ist zu verankern, dass Käufer sexueller Handlungen nicht berechtigt sind, das geleistete Entgelt zurückzuverlangen.
Es braucht keine gesonderten Rechte etwa auf Ablehnung von Freiern, weil für Menschen in der Prostitution die gleichen Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung gelten wie für alle.

---

[2] Der Großteil der Menschen in der Prostitution sind Frauen. Wenn wir von Frauen sprechen, sind Männer und Trans-Menschen inkludiert.

[3] https://www.bundestag.de/resource/blob/1027456/73-Sitzung_23-09-2024_Wortprotokoll.pdf , Seite 20

[4] Siehe Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, im Rahmen der Evaluation des ProstSchG 2025. Der BVNM zu diesem Rechtsgutachten eine Einordnung verfasst und betont die Feststellungen und Empfehlungen, die bei Festhalten am Fördermodell **sichergestellt** werden müssten.

## Schutz vor Diskriminierung

…durch Behörden: Abschaffung der Anmeldepflicht und der Ausweise unter Voraussetzung der Einführung des Gleichstellungsmodells/Nordischen Modells, siehe dazu auch Ziffer 2 und 3; Entkriminalisierung nach der 1. Säule.
…durch Freier: Generelle Freierbestrafung und Verbot von Webseiten mit Freierforen etc.
…durch die Gesellschaft: Kriminalisierung von Sexkauf. Sie dient der Verringerung der Nachfrage und hat einen normativen Effekt. Diskriminierung und Stigmatisierung verlagern sich von den Frauen auf die Freier. Sollten dennoch Bedenken oder Vorbehalte wegen einer generellen „Opferrolle“ aller Prostituierten bestehen, können stärkende Kampagnen und Initiativen dem entgegenwirken. Dafür gibt es gute Positivbeispiele. Darüber hinaus braucht es Aufklärung i.S.d. vierten Säule des Gleichstellungsmodells/Nordischen Modells.
Im Gegensatz dazu sind Maßnahmen zur Normalisierung von Sexkauf mehrfach kontraproduktiv. Bei Männern fördern sie die Nachfrage. Bei Frauen verharmlosen sie Nachteile und Risiken und fördern auch in anderer Weise fehlerhafte Vorstellungen über Prostitution. Laut dem Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution muss aber genau diesen fehlerhaften Vorstellungen entgegengetreten werden.[5] Unabhängig davon werden Maßnahmen zur Normalisierung von Sexkauf auch nicht dazu führen, dass prostituierte Frauen ihre Rechte geltend machen. Das zeigt die geringe Anzeigebereitschaft von Frauen generell, die in Deutschland Männergewalt erfahren.

## Zu den 46 Empfehlungen und 18 zusätzlichen Prüfempfehlungen der KFN-Evaluation

Die Vielzahl der Empfehlungen offenbart ein systematisches Grundproblem: Schutzinteressen der Prostituierten werden konsequent hinter formale, symbolische oder verwaltungstechnische Maßnahmen zurückgestellt. Leitfäden, Handlungsanweisungen und Forschungsaufträge verlagern Verantwortung auch auf die Profiteure wie Freier, Zuhälter, Bordellbetreibende oder gar die Prostituierten selbst: sie sollen Schutz und Kontrolle für andere Prostituierte übernehmen. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen sind realitätsfern oder kontraproduktiv:

- Die Empfehlungen gehen von der Annahme aus, dass man alle Menschen erreichen wird und individuell aufklären kann. Alle, die nicht zur Anmeldung/Aufklärung erscheinen oder die fehlerhaft/unvollständig/unqualifiziert/unverständlich etc. aufgeklärt werden, werden durch jeden Freier an ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.
- Die Empfehlungen zur Einwilligung basieren auf einer irreführend gezogenen Parallele. Die Gefahren für Frauen in der Prostitution liegen im Gegensatz zu Selbsttötung oder Selbstverletzung nicht in ihrem eigenen Einflussbereich, sondern gehen von strafbaren Handlungen aus – meist von Männern: Zuhältern, Ausbeutern, Menschenhändlern, gewalttätigen Freiern und sonstigen Tätern.
- Leitfäden zu unbestimmten Rechtsbegriffen oder Instrumente zur Erkennung von Betroffenheit sind bürokratisch, aufwendig und wirkungslos, da die Prostitution längst ins Verborgene verlagert ist.
- Freier und Bordellbetreibende werden vielfach entlastet oder dürfen die Regeln sogar mitbeeinflussen, obwohl ihr Hauptinteresse der eigene Profit ist. Symbolische Maßnahmen innerhalb des Fördermodells, wie Aufklärung oder die Berücksichtigung „verschiedener Lebensrealitäten“ simulieren Schutz, lösen aber keine strukturellen Probleme wie Zwang, Menschenhandel, sonstige Männergewalt und Abhängigkeiten.
- Viele Empfehlung unterstützen die Profitinteressen von Betreibenden und Zuhältern. Die Selbstbestimmung und die Sicherheit von Prostituierten rücken durch die Empfehlungen in den Hintergrund. Die Empfehlungen sind systemtreu, unrealistisch oder zu gutgläubig und unterschlagen, dass ihr Profit vom Verdienst der Frauen abhängig ist.

[5] Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, Juni 2025, Seite 84

Die zentralen Versäumnisse ziehen sich durch fast alle Empfehlungen.[6] Ihr Fokus liegt auf Verwaltung, Formalien und symbolischen Schutzmaßnahmen, während die tatsächliche Gefährdung der Prostituierten, die Männergewalt gegen Frauen, die Ausbeutung und die kriminellen Strukturen kaum adressiert werden. Maßnahmen innerhalb des Fördermodells sind ineffizient und wirkungsschwach, fördern sogar die Interessen der Profiteure und schaffen keine realen Verbesserungen für den Schutz aller Prostituierten.
Ohne eine grundsätzliche Neubewertung des ProstSchG, die die strukturellen Risiken der Prostitution angemessen berücksichtigt und den Schutz der Betroffenen – überwiegend Frauen – konsequent in den Mittelpunkt stellt, bleibt jede Überarbeitung im Wesentlichen auf formale und administrative Anpassungen beschränkt und entfaltet keine substanzielle Verbesserung der Schutzlage. Prostitution ist keine regulierbare „Dienstleistung", sondern eine Form von Männergewalt gegen Frauen. Eine weitere Überarbeitung auf Grundlage des bestehenden Fördermodells wird daher das bestehende System von Männergewalt gegen Frauen, Druck und Ausbeutung weiter manifestieren. Der dringende Appell der Ermittlungsbehörden nach einem Paradigmenwechsel wird so nicht umgesetzt.

## Frage 2

***Aktuell wird in der Öffentlichkeit viel über einen grundsätzlichen Modellwechsel in der Prostitutionspolitik gesprochen. Im Gespräch ist insbesondere das sog. Nordische Modell (teils auch bezeichnet als „Gleichstellungsmodell" oder „abolitionistisches Modell"), das regelmäßig mehrere Säulen umfasst und jedenfalls ein sanktionsbewehrtes Verbot des Sexkaufs beinhaltet. Erörtert werden aber auch andere Modelle, etwa nach dem Vorbild Neuseelands oder Belgiens. Benennen Sie bitte Ihren Standpunkt in der Debatte und begründen Sie diesen.***

Deutschland ist mit seinen ans Gewerberecht angelehnten Regelungen ein Förderer von Sexkauf geworden. Während die meisten Länder – auch in Europa – eine restriktive Haltung zur Prostitution einnehmen und Prostitution oder Bordelle etc. entweder verbieten (Verbotsmodelle) oder dulden, fördern deutsche Gesetze die Nachfrage und damit die Anzahl der Menschen, die schutzbedürftig werden. Dieser Ansatz kann als **Fördermodell** bezeichnet werden. Fördermodelle wie in Deutschland, Neuseeland oder Belgien unterscheiden sich kaum und haben noch weitere schwerwiegende Nachteile, die durch das angebliche Mehr an Schutz nicht annähernd ausgeglichen werden. Fördermodelle setzen voraus, dass das, was theoretisch voneinander getrennt werden kann – „freiwillige Prostitution" einerseits und strafbare sexuelle Ausbeutung andererseits – sich auch in der Praxis zuverlässig unterscheiden lässt. Die Nachfrageseite kann freiwillige Prostitution nicht sicher erkennen **(Abbildung 1 und 2).** Dies gilt sowohl für die Freiwilligkeit nach geltenden Gesetzen (1- Freiheit von Zwang) als auch für die weiteren drei Bedingungen von Freiwilligkeit (2- 4), die das Gutachten „Zur Freiwilligkeit in der Prostitution" betont **(Abbildungen 3 bis 4).** Ist eine oder mehrere dieser vier Bedingungen nicht erfüllt, liegt Unfreiwilligkeit vor.

Fördermodelle basieren auf der Festlegung: Prostitution ist eine freiwillige sexuelle Dienstleistung und ist als solche eine „gefahrgeneigte Tätigkeit". Männergewalt gegen Frauen im Kontext von Prostitution wird von Betroffenen dadurch als „übliches Risiko" wahrgenommen und nicht als Straftat, insbesondere nicht als Männergewalt gegen Frauen.

[6] Der BVNM hat eine 79-seitige Stellungnahme zu den Empfehlungen 1-46 und Prüfempfehlungen 1-18 des KFN verfasst.

Auch Aufklärungsmaßnahmen in einem Land, das Sexkauf wie ein Gewerbe regelt, werden immer ein Kompromiss bleiben und sich im Wesentlichen mit sekundären und tertiären Präventionsmaßnahmen oder auf Warnungen vor Loverboys (Zuhälterei) begnügen müssen. Aufklärungsmaßnahmen gegen Nachfrage und den Einstieg in die Prostitution, wie sie eigentlich geboten wären, sind im Fördermodell scheinbar schwer tragbar. Restriktive Modelle haben bessere Möglichkeiten zur Prävention, insbesondere durch primäre Aufklärung.

Der erste Versuch, Prostitution zu reglementieren, ist daran gescheitert, dass er die strukturellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ignorierte und stattdessen auf eine formale Liberalisierung setzte. Der zweite Versuch, Prostituierte durch ein spezifisches Schutzgesetz zu schützen, verkennt erneut die systemimmanente Männergewalt gegen Frauen und die realen Zwangslagen vieler Betroffener. Mit dem ProstSchG sollte Prostitution rechtlich normalisiert, reguliert und kontrolliert werden. Beide Ansätze teilen jedoch einen Grundirrtum: Sie behandeln Prostitution primär als regulierbaren Markt – nicht als ein System, das strukturell von Ungleichheit, ökonomischem Druck und geschlechtsspezifischer Gewalt geprägt ist. Verwaltung, Registrierung und Auflagen ersetzen keine wirksame Bekämpfung von Ausbeutung. Stattdessen hat sich gezeigt, dass bürokratische Verfahren weder reale Freiwilligkeit herstellen noch Zwang zuverlässig aufdecken können. Die Verantwortung wird häufig auf die Betroffenen selbst verlagert, während Nachfrage und Profiteure des Systems weitgehend unangetastet bleiben.

An den Nachteilen des Fördermodells werden auch weitere Änderungen des ProstSchG nichts Wesentliches verbessern können, besonders nicht für verzweifelte Menschen. Die Nachteile sind systemimmanent. Darüber hinaus können Änderungen nicht verhindern, dass Sexkauf stattfindet, bei dem das ProstSchG nicht eingehalten oder richtig umgesetzt wird. Ein neuer Versuch, um weitere Prostitutionsbereiche gesetzlich differenziert abzubilden, führt zu einem noch schwerer vollziehbaren System. Die 46 Empfehlungen und 18 zusätzlichen Prüfempfehlungen der KFN-Evaluation zeigen, wie stark das Fördermodell immer weiter ausdifferenziert werden müsste. Auch ein Verzicht auf die Anmeldepflicht ist im Fördermodell nicht möglich. Dadurch, dass Fördermodelle den Rechtsverkehr für Sexkauf gesetzlich eröffnen, werden besondere staatliche Schutzpflichten generiert. Länder mit Fördermodell müssen u.a. sicherstellen, dass jede Person in der Prostitution über alle etwaigen Risiken und Nachteile der Prostitution aufgeklärt sind. Andernfalls verletzen Freier die sexuelle Selbstbestimmung. Das Fördermodell bindet erhebliche Ressourcen, die anderweitig zielgerichteter und wirksamer für den Schutz von Frauen eingesetzt werden könnten, auch um zu verhindern, dass nicht immer wieder neue junge Frauen in der Prostitution sind. Der angestrebte Schutz des Fördermodells wird immer auf einen Teil der Frauen beschränkt bleiben. Es gibt große Unterschiede bei den Schätzungen zur Anzahl der Betroffenen. Damit fehlt die Grundlage für die Aufrechterhaltung von Gesetzen, die strukturell ungleiche Risiken erzeugen und keinen umfassenden Schutz gewährleisten. Gewissheit besteht, dass es überwiegend Frauen sein werden, die einen erneuten Nachbesserungsversuch im Fördermodell in Deutschland erleben werden müssen und die nur daher in Deutschland in die Prostitution gebracht werden. Das Fördermodell ist in Deutschland stark umstritten und an dem Streit wird eine „Nachbesserung“ nichts ändern. Dafür gibt es inzwischen zu viele Befürworter des Gleichstellungs- modells/Nordischen Modells in Deutschland, obwohl die Überzeugungsarbeit schwer ist. Freier oder Männer, die einfach Macht und das Zugriffsrecht auf einen anderen Menschen behalten wollen, sowie Profiteure von Menschenhandel, Geldwäsche, Drogenhandel, OK etc., sind überall, besonders in Deutschland.

In Ländern mit Gleichstellungsmodell/Nordischem Modell ist nichts mehr umstritten. Sie haben nicht nur den Schutz der Frauen in der Prostitution im Heute priorisiert, sondern gleichzeitig das Schutzfundament für alle zukünftigen Generationen gelegt. Hier sind nach dem Prinzip „LAST GIRL

FIRST!“[7] die vulnerabelsten Frauen der Maßstab und damit diejenigen, die den geringsten Handlungsspielraum und das höchste Risiko von Männergewalt, Ausbeutung und sozialer Not tragen. Ihre Perspektive wird zum Ausgangspunkt gesetzlicher Regelungen gemacht, nicht die derjenigen, die innerhalb des Systems vergleichsweise mehr Wahlmöglichkeiten besitzen. Deutschland braucht dringend Arbeitskräfte und wäre in der Lage, diesen Frauen/Menschen in der Prostitution eine Perspektive in anderen Bereichen anzubieten.
Das Gleichstellungsmodell/Nordische Modell stellt einen **Mittelweg zwischen dem Verbotsmodell und dem Fördermodell** dar. Prostitution bleibt für die Prostituierten straffrei, gleichzeitig wird die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung reduziert, der Schutz Betroffener gestärkt und der Ausstieg unterstützt **(Abbildung 5).**

Primäre Aufgabe von Gesetzgebung ist es gesellschaftliche Leitplanken zu setzen. Justiz, Verwaltung, Regierung, Soziale Arbeit und Zivilgesellschaft können mit ihrer Expertise Auslegungs- und Anwendungsräume nutzen, um individuelle Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Notwendig ist ein grundlegend neuer, multidimensionaler Ansatz aus Ausstiegshilfen, Prävention, Aufklärung und strafrechtlichen Regelungen.

## Frage 3

***Diskutiert wird zudem über die Regulierung der Prostitution von schwangeren und heranwachsenden (18- bis 20-jährigen) Personen. Die Forderungen reichen bis zu einem (wie auch immer ausgestalteten) Tätigkeitsverbot. Wie sollte eine spezifische Regulierung der Prostitution bei diesen beiden Personengruppen aus Ihrer Sicht aussehen (sofern Sie eine Regulierung für erforderlich halten)?***

Die Frage nach einer spezifischen Regulierung der Prostitution für Schwangere und Heranwachsende verstehen wir als Frage nach gesetzlichen Regelungen.

Das *Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution* von Juni 2025 belegt, dass Freiwilligkeit fehlt, wenn keine aufgeklärte Entscheidung erfolgt. Daher fordert es für alle Prostituierten die „Sicherstellung“ von Aufklärung über die Risiken und Nachteile der Prostitution bzw. bei Heranwachsenden zusätzlich die „Sicherstellung“ einer qualifizierten Aufklärung und die „Sicherstellung“ einer Erfassung von Hinweisen auf einen unabgeschlossenen Reifeprozess.[8] Es ist faktisch ausgeschlossen und illusorisch, dass die Aufklärung jeder Person, die sich prostituiert, sichergestellt werden wird und zudem noch angemessen durchgeführt werden wird. Zudem soll diese Aufklärung im Rahmen einer gesetzlichen Anmeldepflicht erfolgen. Die Anmeldepflicht schafft eine Zwei-Klassengesellschaft **(Abbildung 6)** und entspricht damit nicht dem Prinzip „LAST GIRL FIRST!“ Sie drängt Menschen, die sich nicht anmelden können, in die Illegalität, wodurch wiederum mehr Raum für Machtmissbrauch entsteht. Zudem kriminalisiert sie Personen, die sich nicht anmelden. Daher ist die Anmeldepflicht sowie auch die Versagung der Anmeldemöglichkeit für Heranwachsende oder Schwangere kontraproduktiv. Der BVNM lehnt die Anmeldepflicht unter der Voraussetzung der Einführung des Gleichstellungsmodells/Nordischen Modells ab. Auch ein generelles Tätigkeitsverbot würde Betroffene in die Illegalität drängen und dadurch Machtmissbrauch fördern. Das Fördermodell

[7] “Last Girl First! Prostitution at the intersection of sex, race & class-based oppressions”, a study by CAP International
[8] Rechtsgutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, Juni 2025, Seite 89

steht damit vor einem unlösbaren Dilemma **(Abbildung 7).** Die beste gesetzliche Lösung zur Sicherstellung von Freiwilligkeit und Schutz ist die generelle Freierbestrafung. Sexkauf von Schwangeren und Heranwachsenden sollten Qualifikationstatbestände sein.

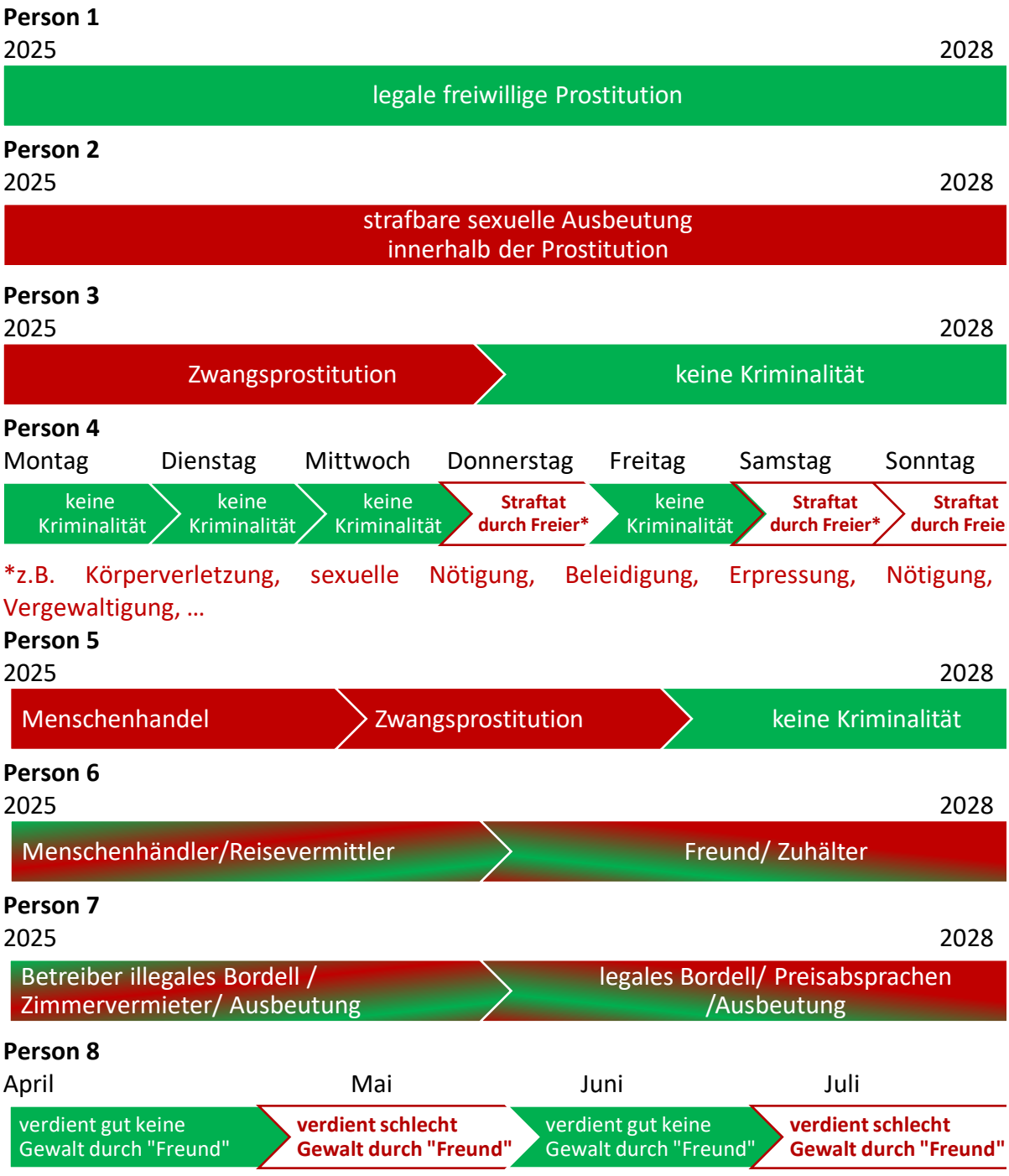
# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Theorie: Trennung




Versagen von Fördermodellen

Abbildung 2: Praxis: Trennung und Gewalt nicht zuverlässig erkennbar (für Rechtsanwender, Soziale Arbeit, Nachfrager, Gesellschaft)




*z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Beleidigung, Erpressung, Nötigung, Vergewaltigung, …

Abbildung 3: Bedingungen der Freiwilligkeit nach dem Rechtsgutachten *„Zur Freiwilligkeit in der Prostitution“*

| **1 + 2 + 3 + 4 = Freiwilligkeit**   | 1 Freiheit von Zwang (geltende Gesetze)<br>2 Dispositionsbefugnis (weitere Bedingung)<br>3 Bestimmungsfähigkeit (weitere Bedingung)<br>4 Realitätsbezug (weitere Bedingung) |
|---|---|
| **Ist eine oder mehrere der Bedingungen nicht erfüllt, liegt Unfreiwilligkeit vor.** | |

Abbildung 4

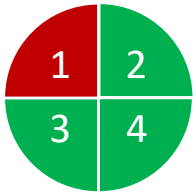
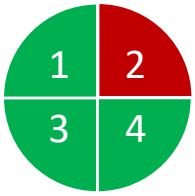
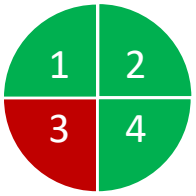
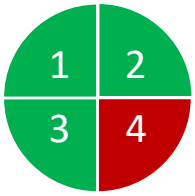
| Unfreiwillig | Unfreiwillig | Unfreiwillig | Unfreiwillig |
|---|---|---|---|
|   |   |   |   |

Abbildung 5: Modelle im Vergleich

| **Verbotsmodell**<br>reduziert:<br>• Anzahl der Betroffenen<br>• Nachfrage<br>• Menschenhandel sexuelle Ausbeutung<br>• geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Prostitution<br>• sekundäre Traumatisierung von Fachkräften<br>• indirekte Betroffenheit und Mit-Traumatisierung von Angehörigen<br>• Geschlechterstereotype<br>• Objektifizierung der Frau<br>• Sexismus<br><br>**extreme Verbote**<br>gemäß Gutachten möglich | **Nordisches Modell**<br><br>**Mittelweg**<br>gemäß Gutachten<br>eine Wertentscheidung unserer Rechtsgemeinschaft | **Fördermodell**<br>fördert:<br>• Anzahl der Betroffenen<br>• Nachfrage<br>• Menschenhandel sexuelle Ausbeutung<br>• geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Prostitution<br>• sekundäre Traumatisierung von Fachkräften<br>• indirekte Betroffenheit und Mit-Traumatisierung von Angehörigen<br>• Geschlechterstereotype<br>• Objektifizierung der Frau<br>• Sexismus<br><br>**extreme Förderung**<br>gemäß Gutachten nicht geboten |
|---|---|---|
| Bestrafung des Angebots | keine Bestrafung des Angebots<br>keine Ausstellung amtlicher Ausweise | Förderung des Angebots, Ausstellung amtlicher „Hurenausweise“ |
| | Selbstbestimmung für alle durch gesellschaftliche Aufklärung | Selbstbestimmung nur bei korrekter Aufklärung |
| Verbot von Bordellen etc. | Verbot von Bordellen etc. | Förderung von Bordellen, Erteilung von Prostitutionsstätten-Genehmigungen |
| Bestrafung der Nachfrage | Bestrafung der Nachfrage | Förderung der Nachfrage |

Abbildung 6: Staatlich geförderte Zwei-Klassen-Gesellschaft

| **Staatlich „geförderte“ Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Prostitution** | |
|---|---|
| „richtig“ Aufgeklärte mit Anmeldung<br>Voraussetzung der Freiwilligkeit<br><br>staatlich gefördert | nicht oder falsch Aufgeklärte<br><br>Unfreiwilligkeit staatlich<br>billigend in Kauf genommen |

Abbildung 7: Deutsches Fördermodell

